

# ANTRAG

Antragsteller\*innen:

Tagesordnungspunkt: 2. Anträge

## **A4NEU: GO-Anpassung “Tagungsform”**

### **Antragstext**

1 Die Diözesankonferenz möge beschließen folgende Änderungen in die  
2 Geschäftsordnung der Diözesankonferenz sowie die Geschäftsordnung zur  
3 Mitgliederversammlung zu übernehmen:

### **4 Geschäftsordnung der Diözesankonferenz**

#### **5 §4 Tagungsform**

6 Die Diözesankonferenz kann auf einzelfallbezogenen Beschluss auch über Wege der  
7 elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen.  
8 Mischformen sind zulässig. Der entsprechende Beschluss wird durch die  
9 Diözesankonferenz selbst oder den Diözesanausschuss getroffen.

#### **10 §5 Einberufung**

11 Die Diözesankonferenz wird von der Diözesanleitung acht Wochen vor dem  
12 festgelegten Termin einberufen.

13 ***Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend***  
14 ***angepasst.***

#### **15 §23 Außerordentliche Diözesankonferenz**

16 Eine außerordentliche Diözesankonferenz muss einberufen werden, wenn der  
17 Diözesanausschuss oder ein Drittel der Pfarrleitungen dies beantragen. Eine  
18 explizite Tagungsform kann gewünscht werden, der Diözesanausschuss prüft, ob  
19 diese in vertretbarer Zeit realisierbar ist und entscheidet abschließend

20 darüber. Er ist angehalten dem Wunsch nachzugehen. Die Einberufung zu einer  
21 außerordentlichen Diözesankonferenz muss mindestens sechs Wochen vor dem Termin  
22 mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Die Diözesanleitung muss eine  
23 beantragte außerordentliche Diözesankonferenz spätestens vier Wochen nach der  
24 Beantragung einberufen.

25 *Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend*  
26 *angepasst.*

## 27 **Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung**

28 *Im Folgenden wird die Nummerierung der einzelnen Paragraphen entsprechend*  
29 *angepasst.*

### 30 **§4 Tagungsform**

31 Die Mitgliederversammlung kann auf einzelfallbezogenen Beschluss auch über Wege  
32 der elektronischen Kommunikation (z.B. per Telefon- oder Videokonferenz) tagen.  
33 Mischformen sind zulässig. Der entsprechende Beschluss wird durch die  
34 Mitgliederversammlung selbst oder die Pfarrleitung, nach Möglichkeit in  
35 Absprache mit der pädagogischen Leitungsrunde, getroffen.

### 36 **§20 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

37 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die  
38 Pädagogische Leitungsrunde, der Kindersenat oder ein Drittel der Mitglieder dies  
39 beantragen. Eine explizite Tagungsform kann gewünscht werden, die Pfarrleitung  
40 prüft, ob diese in vertretbarer Zeit realisierbar ist und entscheidet  
41 abschließend darüber. Sie ist angehalten dem Wunsch nachzugehen. Die  
42 Pfarrleitung muss eine beantragte außerordentliche Mitgliederversammlung  
43 spätestens vier Wochen nach der Beantragung einberufen.

## **Begründung**

Zum 01.09.2022 liefen die Corona-Sonderregelungen für Vereine aus, die unter anderem ein digitales oder hybrides Tagen ermöglichten, ohne dass dies in der Geschäftsordnung oder Satzung festgelegt sein musste. Vor allem mit Blick auf die kleine Diözesankonferenz sehen wir hier die Fortsetzung einer digitalen oder hybriden Option sehr von Vorteil. Eine Anpassung der Geschäftsordnung zur Mitgliederversammlung ermöglicht auch Pfarreigruppen, deren gültige Satzung die DV-Satzung ist, eigenmächtig über eine Tagungsform zu entscheiden.

Zudem wurden bei der außerordentlichen Diko und MV ein Logikfehler bei der Frist der Einberufung behoben sowie die Möglichkeit ergänzt, sich bei der Beantragung eine bestimmte Tagungsform zu wünschen.